

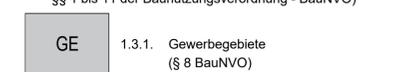
# TEIL A - PLANZEICHNUNG



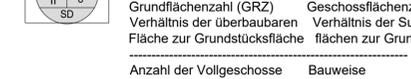
# Teil C - PLANZEICHNERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung 1990 - PlanzV 90)

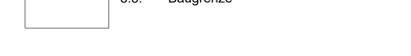
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)



- 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)



- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



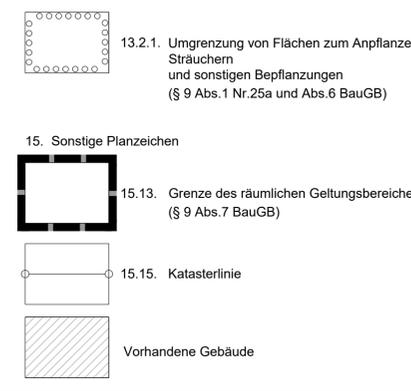
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. Straßenverkehrsflächen

- 9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9. Private Grünflächen

- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- 12.2. Flächen für Wald

- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

- 15. Sonstige Planzeichen
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.15. Katasterlinie



# Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 8, 12-15 BauNVO)

1.1 Innerhalb des Plangebiets wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.  
 1.2 Im Plangebiet ausnahmsweise zulässig sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.  
 1.3 Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässige Nutzung Tankstellen und die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungstätten, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16-21 a BauNVO)

2.1 Für das gesamte Plangebiet gilt eine GRZ von 0,8.  
 2.2 Die maximale Zahl der Vollgeschosse (Z) wird mit II (zwei) festgesetzt.  
 2.3 Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 1,6 festgesetzt.

- 3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO)

3.1 Für das Gewerbegebiet ist gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt, sodass hier jegliche Art von Gebäudeformen gemäß einer offenen Bauweise entstehen kann, die eine maximale Länge von 50 m jedoch überschreiten darf.  
 3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.  
 3.3 Zur Bundesstraße ist ein Abstand von 20 m einzuhalten.  
 3.4 Werbeanlagen gemäß § 10 LBauO M-V sind als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausnahmsweise in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der 20 m-Bauverbotszone zulässig.

- 4. Erschließung

4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs wird der Einfahrtbereich im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB planungsrechtlich gesichert.  
 4.2 Parkplatzflächen sind in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Selbiges gilt für alle sonstigen Stellplätze sowie Geh- und Fahrwege.  
 4.3 Alle, die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V).

- 5. Waldabstand (§ 9 Abs. 6 BauGB)

5.1 Die Parkfläche ist um den östlichsten Parkplatz zu reduzieren.  
 5.2 Innerhalb des festgesetzten Waldabstandes sind gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V i.V.m. WAbst, VO M-V nur Flächenbefestigungen, Einfriedungen und Aufschüttungen zulässig. Innerhalb der Abstandsflächen bereits vorhandene Gebäude und Nutzungen sind davon ausgenommen.

## II. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG (§ 9 BauGB)

- 6.1 Anpflanzen eines Waldmantels

Unmittelbar östlich des Baufeldes ist ein etwa 30 m tiefer Waldmantel unter Verwendung von verschiedenen Waldsträuchern und Bäumen 2. Ordnung (mindestens 750 Stück auf der Fläche von ca. 0,30 ha) in forsttypischen Pflanzverbänden (2,0 m x 2,0 m) anzulegen. Die hiebreife Bestockung kann hierfür gerodet werden. Die Fläche ist jedoch zwingend gemäß dem Wiederaufforstungsgebot nach § 14 LWaldG wieder in Bestockung zu bringen.

Die Fläche für den Waldrand ist in einer Tiefe von 30 m solange sichtbar im Gelände zu markieren bis die Bestockung flächig vorhanden ist und eine Höhe von 1,50 m erreicht hat.

- 6.2 Anpflanzen einer Hecke

In der, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichneten Fläche im Nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs, ist eine dem Anpflanzen eines Waldmantels gleichwertige Bepflanzung zu entwickeln. Hierzu ist eine zweireihige, freiwachsende oder geschnittene Hecke aus standortgerechten Gehölzen, in mindestens 2 x verpflanzter Baumschulqualität gemäß Artenliste 1 herzustellen

<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Campinus betulus</i>	Weißbuche
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus leavigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		

- 6.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelgehölze sind dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

- 6.4 Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser, welches auf Stellplätzen, Geh- und Fahrwegen sowie sonstigen Nebenflächen entsteht, ist grundsätzlich im angrenzenden Gelände zu versickern bzw. zurückzuhalten.

# HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

- Bodendenkmale**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unverändertem Zustand zu halten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs in das Denkmal. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig vor Beginn zu unterrichten. Eine Beratung zur archäologischen Betreuung bzw. zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern erhält man bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5 in Schwerin.  
**2. Bodenschutz**  
Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Alttablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.  
Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf- oder eingbracht werden, so haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige oder Untersuchungsstellen. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. d. BBodSchG festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage von § 2 Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberböden, Verdichtung oder Erosion hervorruhen können, vermieden werden. Sofern im Zuge der Baugrundschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V - Geologischer Dienst - meldepflichtig.
- Artenschutz**  
Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Aufgrund von Richtlinien der Europäischen Union und von Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der in weniger als 300 m zum Geltungsbereich gelegenen NATURA-2000-Gebiete (hier FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet) besonders zu beachten. Im und in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete. Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit ist die Baufeldberäumung / Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig. Ein Beginn der Bautätigkeiten außerhalb dieser Zeit bedarf gesicherter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch die Bauherren/Vorhabenräger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Während der Bautätigkeit sind Baumaterialien sowie Baumaschinen und Geräte nicht im angrenzenden Waldbereich abzulagern.
- Baumschutz**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei Bauarbeiten die anerkannten Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen und in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen, insbesondere die RAS-LP 4 und die DIN 18920 in der jeweils geltenden Fassung. Nach dem Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) sind gemäß § 18 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V auf Antrag von den genannten Verboten Ausnahmen zulassen.
- Waldschutz**  
Die Waldflächen sind dauerhaft zu erhalten und nach den Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft zu bewirtschaften. Das Landeswaldgesetz M-V gilt unmittelbar. In den Flächen für Wald sind Aufschüttungen, Stellplätze, Lagerflächen und bauliche Anlagen unzulässig.
- Leitungen**  
Im Planbereich befinden sich keine Freileitungen.
- Werbung**  
Gemäß § 31 StrWG-MV Abs. 1 dürfen außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Von dem Anbauverbot können gemäß § 31 StrWG-MV Abs. 3 Ausnahmen zugelassen werden, sofern es sich bei Werbeanlagen um den Ort der eigenen Leistung handelt und die Anlagen lediglich auf die eigene Leistung hinweisen.
- Flugverkehr**  
Der Geltungsbereich befindet sich im beschränkten Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Güstrow. Gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz ist bei Baugenehmigungen ein Antrag bei der Luftfahrtbehörde zu stellen.
- Geodätische Festpunkte**  
Im Geltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlich geodätischen Grundgenetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage kann beim Stadtenwicklungsamt der Barlachstadt Güstrow sowie beim Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern/Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen erfragt werden. In der Öffentlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Lagefestpunkte haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Ein Zweiwedehandeln gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

# RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichnverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V Nr. 16 vom 20.05.1998, S. 503; GVBl. M-V Nr. 19 vom 08.07.1998, S. 613), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 geändert worden ist
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V Nr. 19 vom 30.10.2015, S. 344; GVBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) - Teil 1 Gemeindeordnung - vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V Nr. 4 vom 26.02.2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. M-V S. 546) geändert worden ist
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist
- Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow in der aktuellen Fassung

# VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**  
Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in der Sitzung vom 18.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf**  
Zum Vorentwurf des Bebauungsplans fand gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 23.11.2022 um 17 Uhr im Stadtvertreteraal des Rathauses die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Ort und Zeitpunkt der Beteiligung wurden am 01.11.2022 im Güstrower Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf**  
Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschriften vom 18.02.2021 um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 30.10.2020 bis zum 01.03.2021 gebeten.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht i. d. F. v. \_\_\_\_\_ wurden durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zum Entwurf**  
Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. v. \_\_\_\_\_ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bis einschließlich \_\_\_\_\_ veröffentlicht. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ im Güstrower Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes**  
Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bebauungsplan wurde durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am \_\_\_\_\_ gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan**  
Die Satzung zum Bebauungsplan i. d. F. v. \_\_\_\_\_ wurde durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow gemäß § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht i. d. F. v. \_\_\_\_\_ wurde durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am \_\_\_\_\_ gebilligt.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Ausfertigung der Satzung**  
Die Satzung wurde nach § 5 Abs. 1 KV M-V am \_\_\_\_\_ ausgefertigt.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister
- Bekanntmachung**  
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.  
Barlachstadt Güstrow, den \_\_\_\_\_-Siegel- Arne Schuldt, Bürgermeister

Die Barlachstadt Güstrow beschließt den Bebauungsplan Nr. 99 "Nördlich Glasewitzer Chaussee" als Satzung.

# Entwurf

## Bebauungsplan Nr. 99 "Nördlich Glasewitzer Chaussee"

### Anlage 1

Fassung vom 03.04.2024

<p>Übersichtskarte</p>	<p>Planzeichnung</p> <p>Maßstab: Planzeichnung: 1:5.000 Übersichtskarte: 1:100.000</p>	<p>Kartographie: ALKIS DTK-W Luftbild: ET1808 (1/16) Höhenlinie</p>	<p>Barlachstadt Güstrow Markt 1 18273 Güstrow</p>
	<p>Planungshoheit:</p> <p>BPM Ingenieurgesellschaft mbH Erich-Schlesinger-Str. 25 18059 Rostock</p> <p>Planverfasser:</p> <p>BPM Ingenieurgesellschaft mbH Erich-Schlesinger-Str. 25 18059 Rostock</p> <p>www.bpm-ingeniure.de</p>		